

Grundsätzlich soll sich nämlich das Justizstrafrecht auf die Ahndung solcher Verhaltensweisen beschränken, die das Zusammenleben in der Gesellschaft so schwer stören, daß die strengere (und verfahrensaufwendigere) Verfolgung im Strafprozeß angemessen ist; eine gerichtliche Strafwürdigkeit wird also nur dort angenommen, wo sie erforderlich ist, um den besonderen Unrechtsgehalt der Tat auszudrücken oder um erhöhte generalpräventive Wirkung zu erzielen. Unter dem Titel der Entkriminalisierung erfolgte daher im Rahmen der Strafrechtsreform 1974 die Verweisung zahlreicher Bagatelldelikte in das Verwaltungsstrafrecht. Andererseits erwies es sich freilich auch notwendig, im Hinblick auf die geänderten „organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Gegenwart“ (ErläutRV 30 Blg. NR 13. GP) auch schwerwiegende Verstöße gegen die für verschiedene Lebensbereiche geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften neu mit Strafe zu bedrohen.

Straftatbestände stehen oft in einem akzessorischen Verhältnis zu außerstrafrechtlichen Vorschriften (insb. des Verwaltungsrechts), welche die rechtliche Ordnung verschiedener Lebensbereiche besorgen. In diesem Sinne überläßt auch das Umweltstrafrecht alle Einzelheiten der Regelung umweltrelevanter Vorgänge und Sachverhalte den besonderen Umweltschutzgesetzen; darunter fällt auch die Entscheidung darüber, in welchem Umfang Umweltbelastungen als „soziales Risiko“ von der Gesellschaft in Kauf genommen werden müssen. Im Hinblick auf die Einheit der Rechtsordnung kann daher das Strafgesetz keine Strafbarkeit normieren, wenn umweltbelastende Verhaltensweisen nach anderen Vorschriften erlaubt oder (z. B. durch Verleihung einer Berechtigung) genehmigt sind.

5.2. Die umweltrelevanten Bestimmungen des StGB

Das österr. StGB 1974 enthält besondere Umweltstraftatbestände im Abschnitt über „gemeingefährliche strafbare Handlungen“. Im Vordergrund stehen die §§ 180, 181 zur Ahndung von Verunreinigungen der Gewässer und der Luft. Ergänzend kommen auch noch die Bestimmungen betreffend die Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§§ 171, 172), die (allgemeine) Gemeingefährdung (§§ 176, 177), die Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§§ 178, 179) und die Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes (§§ 182, 183) als Umweltdelikte in Betracht.

Diese Tatbestände sind zum Teil als Erfolgsdelikte konstruiert, verlangen also die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung eines konkreten Erfolges, beispielsweise in Form einer Gefährdung von Leib und Leben eines anderen oder in großem Ausmaß für Haustiere oder sonstige Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen (§§ 180 Abs. 1, 181); auch eine sonstige konkrete Gefährdung von Leib und Leben einer größeren Anzahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß (also im Wert über S 100.000) begründet die Strafbarkeit (§§ 176, 177). Dieser Delikttypus erfordert also die Zurechenbarkeit des tatbestandsmäßigen Erfolges (die Herbeiführung einer konkreten Gefahrensituation) zum Verhalten eines bestimmten Täters. Bei den so häufigen Übertretungen von Geboten des Umweltschutzrechts, die erst durch ihr Zusammenwirken mit anderen ähnlichen Verhaltensweisen zu derartigen Gefährdungen führen, ist es schwierig, den Nachweis des Ursächlichkeitszusammenhanges zwischen dem Verhalten des Täters und dem eingetretenen Gefährdungserfolg zu führen.

Demgegenüber wird bei der Konstruktion von Tatbeständen als abstrakte Gefährdungsdelikte nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges (bzw. einer konkreten Gefährdung), sondern bereits die an sich, ihrem Wesen nach gefährliche Handlung pönalisiert. Also etwa die Gewässer- oder Luftverunreinigung entgegen einer „Rechtsvorschrift“ (hier: Gesetz, Verordnung oder Bescheid), wodurch eine Gefährdung für Leib und Leben usw. entstehen „kann“ (§§ 180 Abs. 2, 181); gleiches gilt für die Begehung einer Handlung, „die geeignet ist“, Gefahren für Tiere in großem Ausmaß herbeizuführen (§§ 182, 183). In der Praxis steht aber auch der Anwendung solcher Tatbestandstypen vielfach entgegen, daß für eine einzige Handlung allein die Eignung zur Herbeiführung der geforderten Gefahrensituation noch nicht angenommen wird.

Ein Blick auf die Kriminalstatistik zeigt jedenfalls, daß das gerichtliche Umweltstrafrecht nur einen äußerst geringen Beitrag zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung leistet. So sind im Jahre 1982 nach sämtlichen oben erwähnten Umweltstrafatbeständen lediglich 47 Verurteilungen (davon 31 gem. § 177 und 11 gem. § 181) erfolgt. Inwieweit diese Bilanz auf umweltbewußtes Verhalten der Normadressaten oder auf die unzulängliche Gestaltung der Straftatbestände zurückzuführen ist oder ihre Ursache etwa im Bereich der Vollziehung zu suchen ist, bedürfte noch näherer empirischer Untersuchungen.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Tatbestände des Umweltstrafrechts zumindest hinsichtlich der Erfassung aller wesentlichen Umweltbereiche Lücken aufweisen: Vom Strafrecht nicht erfaßt sind z. B. der Schutz des Bodens und vor Lärm sowie vor allen Schädigungen der Tier- und Pflanzenwelt.

Im übrigen wird bei einer allfälligen Reform des Umweltstrafrechts davon auszugehen sein, daß bestimmte Umweltbeeinträchtigungen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelungen im Interesse der Allgemeinheit in Kauf genommen werden müssen; dies führt somit zwangsläufig zur Verschränkung des Umweltstrafrechts mit dem übrigen Umweltschutzrecht. Eine solche Struktur ist auch charakteristisch für die Gestaltung der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften (§§ 324—330 d des dt. StGB in der Fassung 1980), deren Strafbestimmungen durchwegs die Verletzung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften voraussetzen, gleichzeitig aber auch — zur Grenzziehung zu den Sanktionen des Verwaltungsrechts — besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen oder Gefährdungen verlangen.

5.3. Sonderprobleme

5.3.1. *Juristische Personen*

Da im Kriminalstrafrecht (im Gegensatz zum Verwaltungsstrafrecht) eine Strafverfolgung juristischer Personen nicht vorgesehen ist, stellt sich das Problem der Ahndung von Umweldelikten, die z. B. im Rahmen der Tätigkeit umweltbelastender Unternehmen begangen werden; dabei kann vor allem die präventive Wirkung der verhängten Geldstrafen nicht allein an der persönlichen (wirtschaftlichen) Situation der handelnden (und damit jedenfalls straffälligen) Gesellschaftsorgane gemessen werden: in der Literatur wird daher zusätzlich auch ein Durchgriff auf das Gesellschaftsvermögen in Betracht gezogen.

Im übrigen wird beim Zusammenwirken mehrerer Personen mit verschiedenen innerbetrieblichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen hinsichtlich der verursachten Umweltbeeinträchtigung oft nur schwierig festzustellen sein, wem ein strafbares Verhalten vorzuwerfen ist.